Schutzkonzept
Evangelisch-Lutherischer Kirchenbezirk Freiberg

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung
Verantwortung
Kontaktdaten
1. Unsere Grundorientierung
2. Grundhaltung zur Sexualität
3. Organisationsstruktur
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Prävention
5.1. Potential- und Risikoanalyse
5.1.1. Handlungsempfehlungen für Freizeiten
5.1.2. Handlungsempfehlungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit TeeEi
5.1.3. Handlungsempfehlungen für die Räumlichkeiten Untermarkt 1
5.1.4. Handlungsempfehlungen für Fortbildungen und Beratungen mit erwachsenen Personen
5.2.Verhaltenskodex
5.3. Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren
5.4. Abstinenz – und Abstandsgebot
5.5. Fort -und Weiterbildung
5.6. Schutz in der digitalen Welt
5.7. Schutz vor geistlichem Missbrauch
6. Verdacht, Fallklärung und Intervention
6.1. Verdachtseinschätzung
6.2.Meldung eines Verdachtes
6.3. Kindeswohlgefährdung
6.4.Intervention – zuständige Stelle im Landeskirchenamt
6.5. Kriseninterventionsteam
7.Fehlerkultur und Beschwerdemanagement
7.1. Fehlerkultur
7.2. Allgemeines Beschwerdemanagement
7.2.1. Beschwerdemanagement während der Freizeit
7.3. Wege der Beschwerdebearbeitung
8. Aufarbeitung und Rehabilitierung
9. Evaluation und Überarbeitung
10. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Anhang

- Verhaltenskodex der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsen
- Potenzial- und Risikoanalyse Musterbogen für Freizeiten und Veranstaltungen
- Handlungsleitfäden
- Musterbogen Persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation
- Musterbeschwerdebogen
- Muster Beschwerdedokumentation

Vorbemerkung

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang. Gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen wir in einer besonderen Verantwortung.

Wir wollen die Kommunikation über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen.

Wir verstehen uns als aktiv und aufmerksam, offen und verantwortlich, indem wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen priorisieren. Wir sind entschlossen aktiv gegen Gewalt vorzugehen.

Verantwortung

Kirchenbezirksvorstand
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg
Untermarkt 1
09599 Freiberg

Kontaktdaten

Ansprech- und Meldestellen im Landeskirchenamt sowie zuständige Personen im Kirchenbezirk Freiberg

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS Heike Siebert Landesjugendpfarramt Sachsens Caspar-David-Friedrich-Straße 5 01219 Dresden Telefon: 0341 35531-477 E-Mail: heike.siebert@evlks.de
Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS Anja Philipp Lukasstr. 6 01069 Dresden Telefon: 0351 4692-106 E-Mail: anja.philipp@evlks.de
Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks Linda Pech Untermarkt 1 09599 Freiberg E-Mail: linda.pech@evlks.de

Als Kontaktpersonen sind bestimmt:

Leitung: Superintendent/in des Kirchenbezirks
Hiltrud Anacker
Untermarkt 1
09599 Freiberg
hiltrud.anacker@evlks.de

Kontakte Landkreise

Kinderschutz - Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
Netzwerk präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen - Landkreis Mittelsachsen
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) / Landkreis Meißen
Kinderschutz | Landeshauptstadt Dresden

Die Kontaktpersonen und das Kriseninterventionsteam arbeiten eng mit den Fachstellen zusammen. Sie stehen bei auftretenden Fällen unter Schweigepflicht. Eine Entbindung von ihrer Schweigepflicht besteht nur in Abstimmung mit den o.g. Fachstellen sexualisierter Gewalt in der EVLKS.
Folgende Zuständigkeiten für die Kontaktpersonen legen wir fest:
- Weitergabe von Informationen und Material
- Information über das Konzept der Einrichtung gegenüber neuen Mitarbeitenden
- Kontaktpflege zu Ansprechpartnern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Erstkontakt für die Annahme von Verdachtsfällen (Vermutungen und Beschwerden)

1. Unsere Grundorientierung

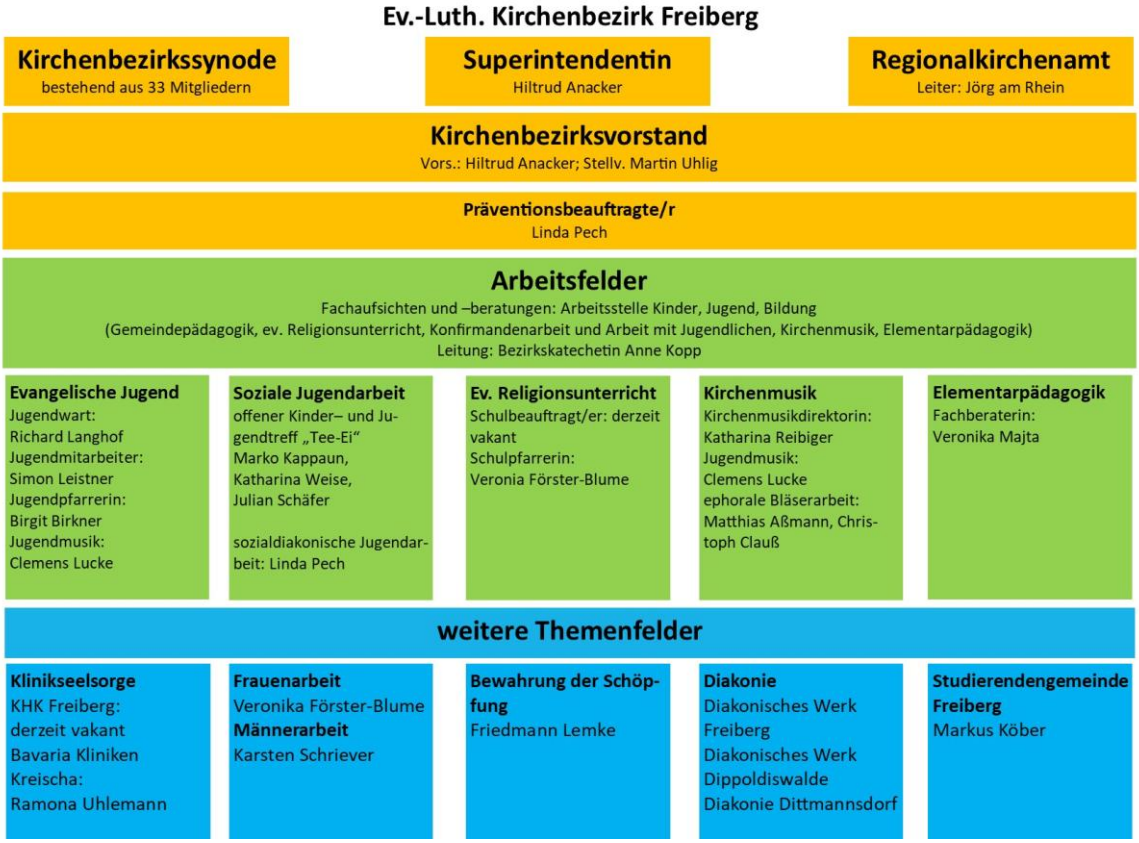
Die Haltung des Kirchenbezirks Freiberg basiert auf christlichen und demokratischen Grundwerten, wobei die Achtung und Wahrung der Menschenwürde den Ausgangspunkt allen theologischen und pädagogischen Denkens und Handelns bildet.
Entsprechend nehmen die Mitarbeitenden im Kirchenbezirk Freiberg ihre eigenen unterschiedlichen theologischen und pädagogischen Prägungen und auch die der Menschen, mit denen sie arbeiten, wertschätzend wahr und achten grundsätzlich die Existenz unterschiedlicher Wertvorstellungen, Prinzipien sowie daraus erwachsender Moralvorstellungen und ethischer Haltungen. Damit dennoch eine Verbundenheit in dieser Vielfalt möglich ist, steht der Kirchenbezirk Freiberg in einem stetigen Verständigungs- und Reflexionsprozess über die unterschiedlichen Menschenbilder, Wirklichkeits- und Bibelverständnisse der einzelnen Mitarbeitenden und achtet bewusst auf eine klare Rückbindung theologischer und pädagogischer Haltungen an das christliche und demokratische Grundprinzip der Achtung und Wahrung der Menschenwürde.

2. Grundhaltung zur Sexualität

Die sexualpädagogische Arbeit, die vom Kirchenbezirk Freiberg verantwortet wird, bewegt sich grundsätzlich in den staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen. Entsprechend steht der Kinderschutz, das heißt die seelische und körperliche Unversehrtheit Minderjähriger, im Vordergrund, die es aktiv zu wahren gilt.
Für den Kirchenbezirk Freiberg sind es nicht nur die Vorgaben des Gesetzgebers, die seine sexualpädagogische Arbeit nötig machen und in ihrer Ausrichtung bestimmen, sondern auch die theologische Grundeinsicht der Gottebenbildlichkeit des Menschen, die eine unantastbare Würde begründet und auf biblischer Grundlage mit einer grundsätzlich positiven Haltung zu menschlicher Sexualität verbunden ist. Für die konkrete sexualpädagogische Arbeit im Kirchenbezirk Freiberg gilt entsprechend folgender Grundsatz: Jeder Mensch – jeden Alters – hat das *Recht*, selbstverantwortlich über seinen eigenen Körper, seine Empfindungen, Bedürfnisse und Grenzen zu verfügen und hat zugleich die *Pflicht*, seinem Gegenüber das gleiche Recht zuzugestehen. Damit auch Kinder und Jugendliche in der Lage zu einer sexuellen Selbstbestimmung sind, die genau diese Rechte und Pflichten im Blick hat, müssen sie sprachfähig sein. Dies wird unterstützt, indem der Kirchenbezirk Freiberg mit seiner sexualpädagogischen Arbeit Schutzräume anbietet, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, im Rahmen freiwilliger und altersangemessener Angebote ihre Persönlichkeit zu stärken und sprachfähig zu werden. Sprachfähigkeit bedeutet hierbei:
Selbsterfahrungen machen, die die Kommunikation über eigene Emotionen, den Körper, Bedürfnisse und Grenzen eigener Sexualität und Körperlichkeit überhaupt erst ermöglichen,
sich zu eigenen Wert- und Moralvorstellungen, sexuellen Bedürfnissen und Grenzen ausdrücken und dazu klar und logisch nachvollziehbar argumentieren zu können,
mit der Umwelt auf Augenhöhe kommunizieren zu können, das heißt einander zuzuhören, miteinander zu sprechen – in den Diskurs mit anderen Menschen und deren Empfindungen und Vorstellungen gehen zu können,
ein klares eigenes Ja oder Nein formulieren zu können,
das Nein anderer Menschen akzeptieren zu können,
für die Rechte anderer bewusst eintreten zu können.

3. Organisationsstruktur

Zum Kirchenbezirk Freiberg gehören die Superintendentur; die Arbeitsstelle Kinder Jugend Bildung mit den Fachaufsichten für Gemeindepädagogik, Religionsunterricht, Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmanden, der Fachberatung für Elementarpädagogik, der Jugendmusik, der ephoralen sozialdiakonischen Jugendarbeit sowie die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk als Jugendverband und das TeeEi als offener Treff der Kinder- und Jugendhilfe. Leitende Gremien sind die Kirchenbezirkssynode, der Kirchenbezirksvorstand und die Bezirksjugendkammer.



4. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz · Aufsichtspflicht (§832 Abs 2 BGB)
- SGB VIII · Schutzauftrag (§8a SGB VIII) · Förderung Jugendverbände (§12 SGB VIII) · Führungszeugnis (§72a SGB VIII)
- Grundgesetz (Artikel 2)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3)
- Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt · Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens · Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

5. Prävention

5. 1. Potential- und Risikoanalyse

5.1.1. Handlungsempfehlungen für Kinder- und Jugendfreizeiten

Da die Freizeiten und Projekte an unterschiedlichen Orten stattfinden, empfiehlt der Kirchenbezirk Freiberg, die Potential- und Risikoanalyse veranstaltungsspezifisch im Vorfeld mit allen Mitarbeitenden durchzuführen. Es soll insbesondere bei Freizeiten mit den AdressatInnen geschaut werden, welche Risiken diese sehen. Im Anhang befindet sich eine Vorlage für die Potential- und Risikoanalyse bei Veranstaltungen.

5.1.2. Handlungsempfehlungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit TeeEi

Räumliche Gegebenheiten

Das TeeEi am Untermarkt 5 hat mehrere aufgeschlossene Räume, die den Jugendlichen im offenen Treff zur Verfügung stehen.
Das Büro ist ein sehr schmaler kleiner Raum und birgt das Risiko, wenn man zum Einzelgespräch dort hineingeht, dass es sehr eng ist und Übergriffe schneller möglich sind. Eine Lösung wäre, längere Beratungsgespräche in einem größeren Raum durchzuführen und die Tür immer offen zu lassen.
Es gibt nicht einsehbare Ecken im Garten und diese stehen den Jugendlichen zur Verfügung, dies ist Teil des Konzeptes der offenen Jugendarbeit nach Rückzugsorten. Die Mitarbeitenden stehen den Jugendlichen jederzeit für Gespräche bereit und sind aufmerksam und wachsam für grenzüberschreitende Situationen.

Konzeption

Sexualisierte Sprache ist Teil der Jugendkultur und Lebenswelt der BesucherInnen des offenen Treffs. Die Mitarbeitenden thematisieren dieses Verhalten und sind im guten Kontakt mit den Jugendlichen, da sexualisierte Sprache auch übergriffig sein kann. Das TeeEi möchte auch ein Schutzraum für alle Kinder und Jugendlichen sein. Jüngere Kinder sollen geschützt werden und ein kontinuierlicher Prozess zu diesem Thema ist Teil der pädagogischen Arbeit.
Regelungen zu Nähe – Distanz sind Teil der Beziehungsarbeit und der alltäglichen Pädagogik.
Die Notfallkarten des Landratsamtes Mittelsachsens liegen im Tee Ei aus, um Jugendliche zu befähigen, selbstständig Hilfe zu suchen.

Kleidung und Verfassungsfeindliche Symbole

Das TeeEi akzeptiert keine verfassungsfeindlichen Symbole an der Kleidung und offensichtliche Tätowierungen. Die Kleidung sollte der Verantwortung entsprechend auch für Ehrenamtliche thematisiert werden.

Freizeiten

Auf Rüstzeiten gibt es die Regelung, getrennt geschlechtlich zu schlafen. Bei queeren Menschen soll im Einzelfall entschieden werden, um einen Schutzraum zu bieten.

5.1.3. Handlungsempfehlungen für die Räumlichkeiten Untermarkt 1

Räumliche Gegebenheiten

In der ersten Etage des Hauses Untermarkt 1 befinden sich die Büros von Superintendentur und der Arbeitsstelle Kinder Jugend Bildung, dieses sind weiträumig und ermöglichen ein distanziertes Arbeiten an mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig. Ein verglaster Beratungsraum bietet die Möglichkeit für geschützte Beratungsgespräche mit der nötigen Transparenz. Die Bibliothek ist ein sehr kleiner Raum mit einem einzelnen Arbeitsplatz und einer Ruhemöglichkeit für eine Person. Dieser Raum ist für Beratungen nur bedingt geeignet.
Im Flur befindet sich eine offene Teeküche und der Zugang zu zwei Toiletten. Des Weiteren verfügt die Etage über zwei stets abgeschlossene Archiv- bzw. Lagerräume. Ein Schuppen im Hof beinhaltet das Materiallager der Evangelischen Jugend Freiberg, dieser Raum ist stets abgeschlossen.
Der Hauseingang ist ab 19 Uhr generell verschlossen, von innen aber jederzeit zu öffnen. Die Etagentür der 1. Etage ist außerhalb der Geschäftszeiten verschlossen.

Personen

Ein respektvoller Umgang gegenüber allen Personen, die in den Räumlichkeiten arbeiten und zu Gast sind, ist selbstverständlich. Das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers wird geachtet und dementsprechend berücksichtigt.
Die Mitarbeitenden und Teilnehmenden von Veranstaltungen und Beratungen werden auf die Nicht-Toleranz sexualisierter Sprache im Rahmen von Schulungen hingewiesen. Die Mitarbeitenden sind für das Thema sensibilisiert.
Es gilt, das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeitenden und Gäste zu achten. Wer ein geschlossenes Zimmer betreten will, muss anklopfen.

5.1.4. Handlungsempfehlungen für Fortbildungen und Beratungen mit erwachsenen Personen

Räumliche Gegebenheiten

Fortbildungen und Beratungsgespräche der Mitarbeitenden des Kirchenbezirks finden in unterschiedlichen Räumlichkeiten von Kirchgemeinden, Kindertagesstätten, Schulen sowie in den Räumen des Kirchenbezirks statt. Für deren Sicherheit und Raumkonzept ist der jeweilige Gastgeber verantwortlich. Die Mitarbeitenden des Kirchenbezirks achten dennoch auf barrierefreie Zugänge, grenzwahrende Einrichtung und Rückzugsmöglichkeiten.

Personen

Je nach Kontext finden Beratungen und Fortbildungen mit beruflich oder ehrenamtlich Tätigen, erwachsenen Mitarbeitenden verschiedener Einrichtungen bzw. Kirchgemeinden statt. Diese Personen sind zunächst nicht im besonderen Maße als schutzbedürftig anzusehen.
Es kommt vor, dass Veranstaltungen durch Fachaufsichten durchgeführt werden (z.B. Konvente für beruflich Mitarbeitende). In dem Fall besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zur Zielgruppe. Dies gilt es im Blick zu haben und entsprechend zu beachten.
Auch in Beratungsgesprächen / seelsorgerlichen Gesprächen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Die Mitarbeitenden sind sich dessen bewusst und achten darauf, die professionelle Ebene zu wahren.

Konzeption

Das Konzept für die Bildungs- und Beratungsarbeit mit Erwachsenen beruht auf der unter 1. benannten Grundorientierung.
Entsprechend planen die Mitarbeitenden des Kirchenbezirks ihre Veranstaltungen
im Hinblick auf die Teilnehmenden partizipatorisch: regelmäßige Bedarfsanalyse und anlassbezogene gemeinsame Vorbereitung im Hinblick auf die Inhalte professionell verantwortlich: z.B. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, verschiedene theologische Perspektiven, aktuelle Fachliteratur usw.

Bei Inhouse-Veranstaltungen werden Inhalte und Ziele mit den jeweiligen Leitungskräften vorher abgestimmt.
Während der Veranstaltungen achten die Mitarbeitenden auf angemessene Gesprächs- und Feedbackkultur, Transparenz bezüglich des Inhalts und Ablaufs, Raum für persönliche Reflexion der Teilnehmenden, sachgemäßen Umgang mit Datenschutz und eventuelle Schutzbedürfnisse der Teilnehmenden (z.B. Rückzugs- und Gesprächsmöglichkeiten bei persönlicher Betroffenheit). Größere Veranstaltungen des Kirchenbezirks werden grundsätzlich nicht allein durchgeführt, sondern von Teams organisiert. So ist es möglich, verschiedene Bedürfnisse der Teilnehmenden im Blick zu haben und gegebenenfalls Hilfe zu organisieren (Notfallplan).
Sollte es im Nachgang von Veranstaltungen Rückfragen oder Beschwerden geben, wird zeitnah reagiert und gegebenenfalls ein Gesprächstermin vereinbart. Je nach Gewichtung wird die Fach- oder Dienstaufsicht einbezogen.

Informationen

Die Beratungs- und Fortbildungsangebote des Kirchenbezirks werden über unterschiedliche Kanäle kommuniziert: Ephoralrundschreiben, Homepage, Infobriefe/ –mails, Flyer, Jahresplan und Pressemitteilungen. Die Ansprechpersonen für die verschiedenen Fachbereiche des Kirchenbezirks sind Gemeinden und Einrichtungen bekannt. Beide Seiten stehen in regelmäßigem Kontakt. Sie sind per Mail und Telefon erreichbar. So können Anliegen schnell und niedrigschwellig geklärt werden.

5. 2. Verhaltenskodex

Es gibt im Kirchenbezirk regelmäßig verpflichtende Schulungen zum Verhaltenskodex für alle neuen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, dazu gehören auch alle Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend Freiberg. Alle Mitarbeitende haben drei Monate nach Dienstantritt Zeit, die Verhaltenskodexschulung zu absolvieren.
Die Termine werden regelmäßig auf der Homepage www.kirchenbezirk-freiberg.de veröffentlicht.
Im Kirchenbezirk werden regelmäßig MultiplikatorInnen für die Struktureinheiten und Gemeinden geschult. Die Leitungsschulung für Pfarramtsleitende, Mitglieder von Kirchenvorständen und Verwaltungsleitende wird vom Kirchenbezirk angeboten und durchgeführt.

Im Jugendverband ist es für TeamerInnen verpflichtend, vor Rüstzeiten ein Basic Seminar zu besuchen. Der Verhaltenskodex und die pädagogische Grundhaltung sind wichtiger Bestandteil des Basic Seminars.

5. 3. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden im Kirchenbezirk legen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Die erneute Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses erfolgt aller 5 Jahre.
Alle Mitarbeitenden werden auf das geltende Schutzkonzept hingewiesen und müssen es mittragen.
Mitglieder der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksvorstandes legen zu Beginn jeder Legislatur ein Erweitertes Führungszeugnis vor.
Im Bereich der Evangelischen Jugend legen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden aller drei Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer legen das Erweiterte Führungszeugnis zu Beginn der jeweiligen Legislatur vor.
Es wird empfohlen, dass JG-Leitende eine JuLeiCa-Schulung absolvieren.

5. 4. Abstinenz – und Abstandsgebot

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten.
Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.
Das Abstandsgebot besagt, dass alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.
(Siehe dazu: § 4 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

5. 5. Fort- und Weiterbildung

Neben den Fort- und Weiterbildungen entsprechend den Arbeitsprofilen der Mitarbeitenden im Kirchenbezirk Freiberg soll beim Thema Kinderschutz ein Fortbildungsschwerpunkt gesetzt werden. Alle beruflich Mitarbeitenden nehmen an Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ teil.
Die Weiterbildungen der Fachstelle Prävention der Evangelischen Landeskirche Sachsens sind für die/den Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks Freiberg verpflichtend. Die Inhalte der Weiterbildungen werden von der/dem Präventionsbeauftragten an die MultiplikatorInnen des Kirchenbezirkes Freiberg weitergegeben.
Für ehrenamtlich Mitarbeitende werden Schulungen zum Thema Grenzverletzungen und Kinder- und Jugendschutz angeboten. Regelmäßig werden mit ihnen die Elemente des Schutzkonzeptes thematisiert, ihre Wirksamkeit geprüft und, wenn notwendig, aktualisiert.

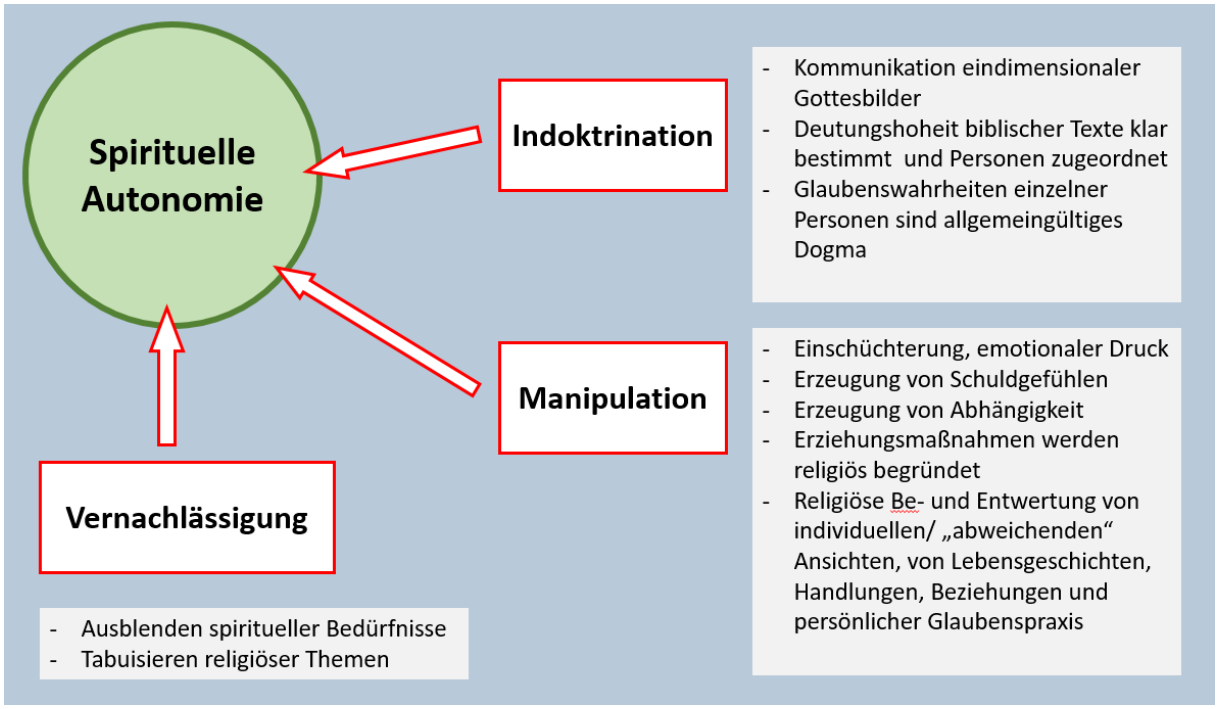
5. 6. Schutz in der digitalen Welt

Digitale Angebote des Kirchenbezirkes Freiberg orientieren sich an den gleichen Schutz- und Präventionsstandards wie analoge Treffen. Die Kommunikation in Chats, Videokonferenzen und sozialen Medien erfolgt stets transparent, nachvollziehbar und respektvoll. In allen digitalen Räumen gelten klare Regeln für den Umgang miteinander, die vorab mit den Teilnehmenden vereinbart werden. Sensible Daten insbesondere von Kindern und Jugendlichen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen des geltenden Datenschutzes verwendet. Mitarbeitende sind für die besonderen Risiken digitaler Medien, wie Cybermobbing oder ungewollte Nähe, sensibilisiert und erhalten entsprechende Schulungen. Bei Grenzverletzungen oder auffälligem Verhalten stehen die jeweiligen Leitungspersonen und die/der Präventionsbeauftragte zur Verfügung, an die sich Kinder und Jugendliche jederzeit wenden können. Ziel des Schutzkonzepts ist es, sichere digitale Räume zu schaffen, die die Teilhabe junger Menschen fördern und Vertrauen stärken.

5. 7. Schutz vor geistlichem Missbrauch

"Im Bereich der Kirche sollte klar sein, dass spiritueller Missbrauch auch ohne sexuellen Missbrauch stattfindet. Sexueller Missbrauch hingegen ist im kirchlichen Zusammenhang fast immer durch spirituellen Missbrauch oder mit spirituellem Missbrauch verknüpft." (Prof. Dr. Ute Leimgruber, 2020, im Sammelband „Erzählen als Widerstand“)

Der Glaube bzw. die Spiritualität eines Menschen ist ein hohes Gut, wenn nicht sogar das höchste. Die individuelle Beziehung zu Gott und die Freiheit im Glaubensdenken und –leben sind die Pfeiler der Glaubensautonomie. Diese Selbstständigkeit in irgendeiner Weise zu manipulieren, auszunutzen oder in übergriffiger Weise darauf Einfluss zu nehmen, ist geistlicher Missbrauch. Dies schädigt die persönliche Beziehung zu Gott und kann sich auf die psychische und physische Gesundheit auswirken. Darüber hinaus liegt im Ausnutzen spiritueller Macht die Möglichkeit, Menschen gefügig zu machen und sie auch in sexueller Hinsicht zu missbrauchen.



Autoren: Veronika Majta und Simon Leistner

Dem Kirchenbezirk Freiberg ist es wichtig, dem Thema „Geistlicher Missbrauch“ im Schutzkonzept einen Platz zu geben. Dies bezieht sich vor allem auf die theologische und religionspädagogische Arbeit der Mitarbeitenden.
Die Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes haben die Thematik im Blick und achten bei ihrer Arbeit auf diesbezüglich grenzwahrendes Reden und Handeln.

Kriterien für grenzwahrende und resilienzfördernde religiöse Bildung:



Autoren: Veronika Majta und Simon Leistner

6. Verdacht, Fallklärung und Intervention

6. 1. Verdachtseinschätzung

Es ist nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an zuständige Stellen rechtfertigen. Auch im Verdachtsfall, bei allen Formen von Gewalt, kann die Ansprech- und Meldestelle des Landeskirchenamts zur Beratung und Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.
Grundsätzlich gilt:
Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.
Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.
Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die/den Präventionsbeauftragte/n wenden, es muss laut SGB VIII §8a eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden. Sie beraten bei Verdachtsfällen, die nicht kirchliches Personal betreffen (z.B. Gewalt in Familien, Gewalt im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

6. 2. Meldung eines Verdachtes

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichend Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich.
Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Landeskirche. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder die/den Präventionsbeauftragte/n.
Jede Person kann eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt melden.

6. 3. Kindeswohlgefährdung

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird in einer Vielzahl von Gesetzen benannt: Sozialgesetzbuch, Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht,

Recht von Scheidungsfolgen usw. Er umschreibt das gesamte Kindeswohl und bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet, dass er im jeweiligen Fall konkretisiert und erläutert werden muss.
Kurz gefasst liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie
- wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB11 definiert.
Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.
Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.
Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. des Landkreises hinzugezogen werden. Kontaktdaten von Fachkräften sind bei den Jugendämtern zu erfahren und finden sich bei den Kontaktdaten dieses Schutzkonzeptes.
Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z. B. Medien) weitergegeben werden.
Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren! Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.
Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist externe Beratung zur Verdachtsklärung grundsätzlich notwendig. Für die Beratung nach §8a SGB VIII stehen dem Kirchenbezirk verschiedene insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.
Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist alleinig Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes des zuständigen Landkreises (Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, Landkreis Meißen und Stadt Dresden), welche für den Kirchenbezirk Freiberg zuständig sind.
Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellen die jeweiligen Landkreise zur Verfügung. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

6. 4. Intervention – zuständige Stelle

Mit der Meldung wird der Verdacht der zuständigen Stelle bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren.
Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person beruflich oder ehrenamtlich tätig ist.
Ist die verdächtige Person nicht beruflich oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls.
Innerhalb des Kirchenbezirkes ist der Kirchenbezirksvorstand zuständig.

6. 5. Kriseninterventionsteam im Kirchenbezirk Freiberg

Das Kriseninterventionsteam im Kirchenbezirk Freiberg besteht aus 3 Personen:

- einem Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes (Jörg Ihbe)
- dem/der Superintendenten/in
- dem/der Präventionsbeauftragten

Das Kriseninterventionsteam agiert als beratende Instanz und tritt bei einer Meldung unverzüglich zusammen. Die Leitung des Kriseninterventionsteams obliegt dem/der Superintendenten/in. Er/Sie beruft das Team ein.
Die Dokumentation erfolgt nach den vorgegebenen Standards der Evangelischen Landeskirche Sachsens durch das Kriseninterventionsteam bzw. durch eine beauftragte Person. (Anhang Muster Beschwerdedokumentation)

7. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Um einen umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu gewährleisten, ist die gelebte Kultur der Mitarbeitenden im Kirchenbezirk Freiberg ausschlaggebend. Die Kultur kann als etwas verstanden werden, das von allen Beteiligten gemeinsam in ihren alltäglichen Interaktionen und ihrem alltäglichen Handeln hergestellt wird. Diese Kultur entsteht dynamisch und prozesshaft, sie drückt sich aus in Wertvorstellungen, Normen und Wahrnehmungen, die die Akteure des Kirchenbezirkes Freiberg grundsätzlich miteinander teilen.

7. 1. Fehlerkultur

Positive Fehlerkultur kann nur entstehen, wenn die Strukturen und das Verhalten einzelner Menschen in diesen Strukturen regelmäßig reflektiert werden. Somit wird die Basis geschaffen, Fehlverhalten konstruktiv und sachlich nachzugehen.
Entgegen der Annahme, dass Fehler ausschließlich auf ein individuelles Verhalten zurückzuführen sind, heißt Achtsamkeit, eben gerade nicht die Schuld nur bei Einzelpersonen zu suchen. Vielmehr wird der Kirchenbezirk Freiberg als Ganzes in den Blick genommen. Achtsamkeit bedeutet in diesem Sinne, die Entstehung von Fehlern als ein Zusammenspiel von Strukturen in den Arbeitsbereichen des Kirchenbezirkes und menschlichem Handeln zu begreifen. Daraus lassen sich Risiken identifizieren, die Fehler im System begünstigen. Es gilt, die Kontexte, in denen Fehler auftauchen, zu analysieren und die Bedingungen, die einen Fehler oder ein Problem begünstigt haben, zu beseitigen. Lenkt man seine Aufmerksamkeit stattdessen auf „einzelne Schuldige“, so bleiben jene Bedingungen weiter bestehen und es ist nur eine Frage der Zeit, bis dasselbe oder ein ähnliches Problem erneut auftritt.
Ziel ist es, eine Fehlerkultur zu etablieren, die es möglich macht, frühzeitig Probleme zu melden, diese zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen ist es möglich, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird. Wichtige Eckpunkte sind:
Die Fehlerkultur ist allen Mitarbeitenden bekannt und vertraut, da diese „gelebt“ wird.
Fehlverhalten wird erkannt, es gibt ein Wissen über Auswirkungen auf Schutzbefohlene.
Fehler werden (auch) als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet.
Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert.
Es werden entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen entwickelt. Umsetzung und Anwendung werden überprüft und reflektiert.
Wer Fehler macht, kann darüber sprechen und erhält Unterstützung.
Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat (dienst- und arbeitsrechtliche) Folgen.
Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.
Gern greift der Kirchenbezirk Freiberg Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Beschäftigten auf. Diese Form des Feedbacks kann in den verschiedensten Kommunikationssituationen erfolgen und wird als bereichernd angesehen. Es dient der Weiterentwicklung des Kirchenbezirkes ebenso wie die Beschwerde. Es soll grundsätzlich ein Klima herrschen, in dem Teilhabe, Kritik und Beschwerde jederzeit angstfrei möglich ist. Alle Mitarbeitenden sind für dieses Klima verantwortlich.

7. 2. Allgemeines Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.
Der Kirchenbezirk Freiberg regelt im Falle der Meldung eines Verdachtsfalles das Vorgehen im sogenannten Beschwerdemanagement. Im Beschwerdemanagement werden allgemeine Beschwerden (Unzufriedenheit, Kritik, Missstand), die Mitarbeitende oder Teilnehmende vorbringen, bearbeitet.

Das Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden. Es schafft transparente und sichere Arbeitsstrukturen. Beschwerdeführende können Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Mitarbeitende oder KooperationspartnerInnen sein. Ziel der Bearbeitung ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.
Ein wesentlicher Pfeiler der Arbeit im Kirchenbezirk Freiberg ist die Schaffung von Beteiligungsstrukturen. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können sich den Mitarbeitenden gegenüber ausgeliefert fühlen. Ein solches Gefühl des Ausgeliefertseins darf in der Evangelischen Landeskirche Sachsens und damit im Kirchenbezirk Freiberg keinen Platz haben. Ziel muss es sein, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstwirksamkeitsüberzeugung zu stärken. Das dient auch ihrem Schutz. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Anrecht darauf, darin befähigt zu werden, sich selbstsicher im Alltag mit Erwachsenen und auch mit Mitarbeitenden auseinanderzusetzen und Beschwerden formulieren zu können. Das bedeutet auch, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene dazu anzuleiten, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und artikulieren zu können.

7.2.1. Beschwerdemanagement während einer Freizeit

Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren während einer Freizeit ermöglicht Teilnehmenden ihre Wünsche, Ängste und Bedürfnisse (anonym) zu äußern. Dies trägt wesentlich zu einem Vertrauensverhältnis bei, das es Teilnehmenden erlaubt, offen und ehrlich zu agieren. Vor jeder Freizeit ist zu klären:

- Gibt es während der Freizeit Gelegenheit für die TeilnehmerInnen, Kritik zu üben?
- Gibt es erreichbare Ansprechpersonen außerhalb der Freizeit, an die TeilnehmerInnen oder Eltern/ Sorgeberechtigte Beschwerden richten können?

7. 3. Wege der Beschwerdebearbeitung

Das Einreichen von Beschwerden erfolgt über den anonymen Weg (per Post / den Briefkasten des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg) oder unter Bekanntgabe der meldenden Person. Mündliche Beschwerden werden bei der Annahme protokolliert. Es wird empfohlen, eine Beschwerde anhand des Musterbeschwerdebogens (siehe Anhang) einzureichen. Ebenso ist eine formlose Beschwerde möglich. Für die persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation steht ebenfalls ein Musterbogen zur Verfügung (siehe Anhang).
Die Leitungsperson nimmt die Beschwerde entgegen. Mit Sorgfalt und Achtsamkeit der/den betroffenen Person/en gegenüber wird das weitere Vorgehen koordiniert. Das Verfahren erfolgt nach den Handlungsleitfäden der Evangelischen Landeskirche Sachsens (siehe Anhang).
Ablageort aller (bearbeiteten) Beschwerden ist in einem verschlossenen Schrank bei den Personalakten.

8. Aufarbeitung und Rehabilitierung

8. 1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Ziel: Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.
Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.
- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger

- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben

8. 2. Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen. Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls vom Träger zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können. Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

9. Evaluation und Überarbeitung

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Das bedeutet gleichsam, dass Schutzkonzepte immer wieder neu auf Entwicklungen überprüft und eventuell verändert werden müssen. Das Schutzkonzept des Kirchenbezirks Freiberg wird im Zeitrahmen von 6 Jahren (zu Beginn einer jeden Legislatur von Kirchenbezirkssynode/ KBV) überprüft, um es neuen Entwicklungen anzupassen. Das trifft z.B. zu, wenn es bezüglich von Personen und Verantwortlichen in der EVLKS zu Veränderungen oder es zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kommt. Bei Wechsel von im Schutzkonzept benannten verantwortlichen Personen ist die Veränderung unmittelbar einzutragen. Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes obliegt dem Kirchenbezirksvorstand. Die/der Präventionsbeauftragte ist einzubeziehen.

10. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses vom Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Freiberg beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird von allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zur Kenntnis genommen, beachtet und umgesetzt. Es wurde in einem gemeinsamen Prozess entwickelt. Ehrenamtliche werden nach und nach eingewiesen. Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende wird auf das Schutzkonzept verwiesen. Mit Beginn des Dienstverhältnisses akzeptiert der/die Mitarbeitende alle Reglungen des Schutzkonzeptes.
Leiterinnen und Leitern wird das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Sie geben es ihrer Mitarbeiterschaft (Beruflichen und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und –beamte mit ein.
Das Schutzkonzept gilt ab dem 26.November 2025 und ist auf der Website des Kirchenbezirks veröffentlicht.

Anhang

- Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen
- Potenzial- und Risikoanalyse Musterbogen für Freizeiten
- Handlungsleitfäden
- Musterbogen Persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation
- Musterbeschwerdebogen

- Muster Beschwerdedokumentation